IMT Nuremberg Archives

H – 4070

International Court of Justice

H4070 – 0002

Certificate No. D.922 (Place) Nuremberg

(Date) 5th August 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke, Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of six { ~~typewritten~~* / photostated / ~~mimeographed~~ / handwritten } pages

and entitled Für die im Sammellager Dachau untergebrachten Personen werden folgende Sonderbestimmungen erlassen

.....

dated.....,† is { ~~the original~~* / ~~a true copy~~ Stel. } of a document which the Research Dept. Foreign Office ‡ delivered to me on 4.9.46 in my above capacity, in the usual course of official business, as { ~~the original~~* / a true copy } of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge and belief, the original document is held at:- Research Dept. Foreign Office, London

B 042613

Kenneth H.M. Duke Major

Doc. 3.

H4070 – 0003

Für die im Sammellager Dachau untergebrachten Personen werden folgende

Sonderbestimmungen

erlassen:

A.

Allgemeines.

§ 1.

Ueber das Sammellager Dachau wird das Standrecht verhängt und gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen :

§ 2.

Bei Flachtversuchen von Gefangenen darf die Wach- und Begleittruppe ohne Anruf von der Schusswaffe Gebrauch machen.

B.

Strafvorschriften.

§ 3.

Als Strafen können über die Gefangenen verhängt werden :

1. Arrest,
2. Strafversetzung innerhalb der bestehenden Gefangenenklassen,
3. Todesstrafe.

Der Arrest ist gelinder, mittlerer oder strenger. Der Höchstbetrag der beiden ersteren Arten ist 8 Wochen , der des strengeren Arrestes ist 3 Monate. Der Vollzug der Arreststrafe erfolgt in der Regel in der Einzelhaft. Bei mittlerem Arrest erhält der Bestrafte eine harte Lagerstätte und als Nahrung nur Wasser und Brot. Der strenge Arrest wird in der gleichen Weise,wie in der mittleren, jedoch in vollkommen dunkler Kammer vollzogen.

§ 4.

Die Gefangenen müssen jedem Angehörigen der Lagerkomman-

B 042614

H4070 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 548
Filed August 5th 1946

B 042615

H4070 – 0005

dantur, wie denen der Wachtruppe Achtung und Gehorsam erweisen und haben deren Befehle pünktlich zu befolgen. In gleicher Weise haben sie den Anordnungen der zum Sicherheits- und Begleitdienst befohlenen Personen Gehorsam zu leisten.

§ 5.

Mit Arrest oder Strafversetzung wird bestraft :

1. wer gegen § 4 in irgend einer Weise verstösst,
2. wer einem Angehörigen der Lagerkommandantur oder der Wachtruppe gegenüber wissentlich die Unwahrheit sagt,
3. wer einen ihm gegebenen Befehl nicht oder nicht richtig ausführt,
4. wer gegen die Haus- oder Lagerordnung verstösst,
5. wer einen Angehörigen der Lagerkommandantur oder der Wachtruppe beleidigt oder verleumdet,
6. wer eine Beschwerde auf unwahren Behauptungen stützt oder unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege vorbringt oder vorzubringen versucht,
7. wer an den Einrichtungen des Lagers, den Anordnungen und Befehlen der Lagerkommandantur oder der ihr unterstellten Dienststellen Kritik übt oder an Beratungen teilnimmt, welche diesen Zweck verfolgen,
8. wer Unterschriften zu einer gemeinsamen Beschwerde sammelt,
9. wer den Arbeitsdienst verweigert,
10. wer auf irgend eine Art und Weise ohne Erlaubnis mit Personen ausserhalb des Lagers in Verbindung steht oder sucht,
11. wer Sabotage irgend einer Art betreibt .

§ 6.

Der Versuch einer in § 5 aufgeführten strafbaren

B 042616

H4070-0005A

H4070 – 0006

Handlungen wird in gleicher Weise wie die vollendete Tat bestraft.

§ 7.

Strafbare Handlungen , welche unter erschwerenden Umständen begangen wurden, sind mit strengem Arrest zu ahnden.

Straferschwerend ist eine Handlung, wenn sie im Dienst, in Gegenwart anderer Gefangenen erfolgte oder einen erheblichen Nachteil verursachte, wenn eine Beleidigung oder Verleumdung durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen erfolgte, sowie wenn sie geeignet war, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lager zu gefährden.

§ 8.

Mit dem Tode wird bestraft :

1. wer sich einem Angehörigen der Lagerkommandantur oder der Wachtruppe tätlich widersetzt oder tätlich zu werden versucht,
2. wer einen anderen Gefangenen dazu verleitet oder zu verleiten versucht, den Gehorsam gegenüber den Angehörigen der Lagerkommandantur oder der Wachtruppe zu verweigern,
3. wer zu der in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Handlungen anstiftet oder anzustiften versucht,
4. wer an einer gemeinsamen Gehorsamsverweigerung oder einem gemeinsamen tätlichen Angriff der in Ziffer 1 bezeichneten Art teilnimmt,

§ 9.

Wer von einer geplanten gemeinsamen Gehorsamsverweigerung oder von einem geplanten tätlichen Angriff gegen einen Angehörigen der Lagerkommandantur oder der Wachtruppe Kenntnis

B 042617

H4070-0006A

H4070 – 0007

hat und so rechtzeitig Meldung macht, dass die Ausführu der Tat nicht zustande kommt, bleibt straffrei, wenn er nicht Anstifter war.

C.

Einteilung der Gefangenen.

§ 10.

Die Gefangenen werden in 3 Klassen eingeteilt.

§ 11.

Die Gefangenen müssen in allen 3 Klassen Arbeitsdienst leisten, dessen Dauer, Umfang von dem Kommandeur de Lagers bestimmt ist.

§ 12.

Sämtliche Gefangenen kommen zunächst in die Klasse I soweit im Nachstehenden nicht gegenteiliges bestimmt wird,

§ 13.

In der Klasse II erhalten die Gefangenen ein gewöhnliche Lager und angemessene Verpflegung.

§ 14.

Gefangene der Klasse II, welche sich gut führen und arbeitswillig sind, können in die Klasse I überführt werde In dieser Klasse erhalten die Gefangenen ein gutes Lager u eine ausreichende Verpflegung. Bei längerer guter Führung stehen in dieser Klasse weitere Vergünstigungen in Aussich insbesondere kann bei Verteilung des Arbeitsdienstes auf die Vorbildung und Fähigkeiten des Gefangenen Rücksicht genommen werden.

§ 15.

Gefangene, die sich schlecht führen , werden in di

B 042618

H4070-0007A

H4070 – 0008

Klasse III überführt. In dieser Klasse erhält der Gefangene eine harte Lagerstätte und als Verpflegung warme Beköstigung in Höhe der um 1/4 verkürzten Verpflegsration.

§ 16.

In der Klasse III können auch solche Gefangene überwiesen werden, welche sich während ihres Lageraufenthaltes gut geführt haben, aber deren Vorleben eine besonders scharfe Beaufsichtigung im Interesse der Ruhe und Ordnung im Lager erheischt.

§ 17.

Gefangene aller Klassen, welche sich gut führen, aber nicht arbeiten wollen können auf Antrag vom Arbeitsdienst dispensiert werden, erhalten aber während dieser Zeit eine harte Liegestätte und die um 1/4 verkürzte der Klasse, welcher der Gefangene angehört.

D.

Gerichtsbarkeit.

§ 18.

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Lagers und bezüglich der Gefangenen wird ausnahmslos durch den Kommandeur des Lagers ausgeübt, es sei denn, dass es sich um eine Vergehen des § 8 handelt. Alle unter § 8 fallenden Fälle werden durch ein Lagergericht abgeurteilt, welches sich zusammensetzt aus dem Kommandeur des Lagers, einem oder zwei von dem Lagerkommandeur zu bestimmenden Offizieren und einem der Wachtruppe angehörenden SS Mann. Die Anklagebehörde wird ebenfalls von einem von dem Lagerkommandeur er

B 042619

H4070-0008A

H4070 – 0009

bestimmenden , der Lagerkommandantur angehörenden SS Mann ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Lagergerichts. Vorsitzender ist der jeweilige Kommandeur des Lagers. Soweit in Vorstehendem von dem Kommandeur die Rede ist, wird dieser bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

B 042620

H4070-0009A

D 922

H-4070

G. B. EXHIBIT

N° 548

Filed August 5, 1946

G. B. EXHIBIT

N° 548

B 042612

580 - 590

H4070 - 0010

H4070-0011

707

G. B. EXHIBIT
No 548

6. Pages